



abgeschlossen zwischen

KSZ-GmbH
Parkring 2
8712 Niklasdorf
Österreich

nachfolgend als „KSZ“ genannt

und

FIRMENNAME
ADRESSE
PLZ ORT
LAND

nachfolgend auch als “Partner” genannt am _____.

1. Der Geltungsbereich der gegenständlichen Geheimhaltungsvereinbarung (in weiterer Folge auch „Vereinbarung“), erstreckt sich auf die geplante Zusammenarbeit im Bereich

GESAMTE ZUSAMMENARBEIT

(in weiterer Folge auch „Projekt“) zwischen den Vertragspartnern (in weiterer Folge auch „Partei“).

2. Jede Partei verfügt über gewisse, sich in ihrem Eigentum befindliche Schutzrechte, Daten und sonstige Informationen. Hierbei handelt es sich um technische und/oder wirtschaftliche Informationen sowie Schutzrechte und Unternehmenskenntnisse und Wissensstände, welche diese Partei als vertraulich betrachtet. Die erwähnten Informationen (Schutzrechte, Unternehmenskenntnisse, Wissensstände, Daten und sonstige Informationen) sowie sonstige Informationen, welche im Verlauf des Projektes von einer Partei und/oder einem ihrer Mitarbeiter entwickelt werden, sind von der gegenständlichen Vereinbarung umfasst und werden in weiterer Folge auch als „DATEN“ bezeichnet.
3. Die Parteien beabsichtigen, der jeweils anderen Partei DATEN zur Durchführung des Projektes –auf welche Weise auch immer- zugänglich zu machen. Die Parteien vereinbaren und anerkennen, dass jede Ermöglichung des Zuganges zu DATEN der jeweils anderen Partei sowie jeder Austausch von DATEN im Verlauf und/oder im Vorfeld der Durchführung des Projektes stets auf der Grundlage und unter Berücksichtigung der gegenständlichen Vereinbarung erfolgt.



4. Beide Parteien werden der jeweils anderen Partei DATEN ausschließlich zum Zweck der erfolgreichen Durchführung des Projektes zugänglich machen. Beide Parteien vereinbaren, jede auf welche Art und Weise auch immer zur Kenntnis gelangte DATEN der jeweils anderen Partei streng vertraulich zu behandeln mit Ausnahme von DATEN, hinsichtlich derer die empfangende Partei beweisen kann, dass diese DATEN
 - a. zum Zeitpunkt der Erlangung bereits allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich war;
 - b. unmittelbar nach deren Erlangung durch rechtmäßige Veröffentlichung oder auf sonstige rechtmäßige Art und Weise allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich wurde;
 - c. ihr von einem hierzu berechtigten gutgläubigen Dritten ohne Bruch einer Geheimhaltungsvereinbarung zugänglich gemacht wurde;
 - d. vor dem Zeitpunkt der Erlangung von ihr bereits selbst erarbeitet wurde
5. Keine Partei wird weder direkt noch indirekt DATEN der jeweils anderen Partei zu einem anderen Zweck als zur Vorbereitung und/oder Durchführung des Projekts verwenden ohne vorher eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung der anderen Partei erhalten zu haben.
6. Beide Parteien werden DATEN der jeweils anderen Partei innerhalb ihres Unternehmens und/oder eines verbundenen Unternehmens nur denjenigen Mitarbeitern zur Kenntnis bringen, die diese DATEN zur Vorbereitung und/oder Durchführung des Projektes unbedingt benötigen.
7. Beide Parteien garantieren und gewährleisten, dass keiner ihrer Gesellschafter, Mitarbeiter, Manager, Direktoren und Geschäftspartner sowie keines ihrer Tochter-, Schwester- und Mutterunternehmen, deren Eigentümer, Mitarbeiter, Manager, Direktoren und Geschäftspartner ein Verhalten setzen werden, welches eine Verletzung der gegenständlichen Vereinbarung darstellen würde, wenn dieses Verhalten von einer Partei selbst gesetzt worden wäre.
8. Alle DATEN bleiben im alleinigen und ausschließlichen Eigentum der jeweils gegebenen Partei. Die empfangende Partei erhält aus erhaltenen DATEN der jeweils anderen Partei keine wie auch immer gearteten Ansprüche, insbesondere keine Eigentums-, Nutzungs-, oder Verwertrechte. Daten welche im Verlauf des Projektes von einer Partei oder ihrer Mitarbeiter entwickelt wurden, verbleiben im ausschließlichen und alleinigen Eigentum dieser Partei.
9. Auf Verlangen der gebenden Partei oder im Falle der Beendigung der gegenständlichen Vereinbarung wird jede Partei sämtliche Dokumente, Akten, Dateien, Kopien und sonstigen Aufzeichnungen von DATEN der gegebenen Partei unverzüglich an die gebende Partei zurücksenden oder –wiederum auf Verlangen der gebenden Partei diese Unterlagen vernichten und der gebenden Partei eine schriftliche Bestätigung über die Vernichtung der Unterlagen übermitteln.
10. Jeder Partner stellt sicher, dass durch die Planung und Ausführung keine fremden Schutzrechte verletzt werden. Für die Befriedigung von Schadenersatzansprüchen



A_0014_Geheimhaltungsvereinbarung

aus verletzten Schutzrechten hat derjenige Partner allein ein zu stehen, der die Verletzung verursacht hat und den anderen Partner von möglichen Schadenersatzverpflichtungen freizustellen.

11. Jeder Partner bleibt auch während der Zusammenarbeit über die eingebrachten Schutzrechte und das eingebrachte Wissen allein verfügbungsberechtigt.
12. Während der Zusammenarbeit entwickeltes Wissen und gemachte Erfindungen stehen dem Auftrag gebenden Partner zu. Falls solche Schutzrechte nicht durch den Auftrag gebenden Partner wahrgenommen werden, hat der Auftrag nehmende Partner das Recht, diese Schutzrechte zu beanspruchen. In diesem Fall räumt der Auftrag nehmende Partner dem Auftrag gebenden Partner ein zeitlich und räumlich uneingeschränktes Mitbenutzungsrecht ein.
13. Die gegenständliche Vereinbarung tritt mit oben bezeichnetem Datum in Kraft und wird für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren abgeschlossen. Die in der gegenständlichen Vereinbarung festgelegten Benützungsbeschränkungen und Verpflichtungen zur Geheimhaltung bleiben auch nach der Beendigung der gegenständlichen Vereinbarung aufrecht.
14. Die gegenständliche Vereinbarung stellt die letzte, vollständige und ausschließliche Geheimhaltungsvereinbarung zwischen beiden Parteien dar und ersetzt alle früheren schriftlichen und/oder mündlichen Geheimhaltungsvereinbarungen zwischen den Parteien.
15. Änderungen und Ergänzungen der gegenständlichen Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und sind von beiden Parteien rechtskonform zu unterfertigen. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
16. Ein Verzicht einer Partei hinsichtlich irgendeiner Bestimmung oder irgendeines Teiles einer Bestimmung der gegenständlichen Vereinbarung stellt keinen Verzicht dieser Partei hinsichtlich dieser Bestimmung oder eines Teiles dieser Bestimmung zu irgendeinem Zeitpunkt dar.
17. Die gegenständliche Vereinbarung ist verbindlich und zum Nutzen beider Parteien sowie deren jeweiligen Rechtsnachfolgern abgeschlossen. Die Ungültigkeit oder Unwirksamkeit einer Bestimmung oder eines Teiles einer Bestimmung dieser Vereinbarung berührt nicht die Gültigkeit oder Wirksamkeit irgendeiner anderen Bestimmung oder eines Teiles dieser Vereinbarung.
18. Keine Partei ist berechtigt, die gegenständliche Vereinbarung ohne vorherige schriftliche Zustimmung der andern Partei einem dritten zu übertragen oder abzutreten.
19. Die Gültigkeit sowie die Rechte und Pflichten aus der gegenständlichen Vereinbarung sowie aus sämtlichen gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien sind ausschließlich nach österreichischem Recht zu beurteilen, ohne Berücksichtigung der jeweiligen Kollisions- und Verweisungsbestimmungen.



20. Für sämtliche im Zusammenhang mit der gegenständlichen Vereinbarung sowie im Rahmen der gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien entstehenden Streitigkeiten vereinbaren beide Parteien die ausschließliche Zuständigkeit des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes in Graz, Österreich.

Für und im Namen von KSZ-GmbH
(Dipl.-Ing. Wolfgang Zankl, GF)

Für und im Namen von (Vertragspartner)
Firmenname